



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in
der Kindertagesbetreuung**

Berlin, 27. Juli 2018





Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die seit Jahren existierenden Qualitätsunterschiede in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern abgebaut werden sollen. Der Nachholbedarf in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. Daher leuchtet es ein, dass den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, sich einzelne Bereiche aus einem „Instrumentenkasten“ herauszusuchen – je nachdem wo die einzelnen Länder Entwicklungsbedarfe sehen. Gleichwohl hätten wir in diesem Zusammenhang eine Vorgabe von Mindeststandards für sinnvoll gehalten. Zumindest ist diese Entwicklung in der Begründung (S. 27) als perspektivisch zweiter Schritt angesprochen.

Auch wenn die Bundesregierung im Gesetzentwurf unter Berufung auf die Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018 darauf abhebt, dass der Ausbau der Betreuungsplätze – anders als von vielen, auch von uns befürchtet – nicht zu qualitativen Verschlechterungen in der Kindertagesbetreuung geführt habe, besteht Einigkeit, dass deutlich Raum für Qualitätsverbesserungen verbleibt. Wir begrüßen daher, dass mit diesem Gesetzentwurf die Rolle der Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung in der Bildungskette endlich anerkannt wird und aus der ihr von einigen immer noch zugeschriebenen Rolle einer bloßen „Aufbewahrungsanstalt“ herauskommt.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Qualitätsentwicklung ganzheitlich betrachtet werden muss: der Aspekt der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Bezug auf Öffnungs- und Buchungszeiten ist daher nur ein Teil des Ganzen.

Verbesserungen der Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen stellen zugleich Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten dar. Wenn nun die Rahmenbedingungen verbessert werden, kommt dies einer Attraktivitätssteigerung des Berufes gleich. Gerade im Hinblick auf den herrschenden Fachkräftemangel können Qualitätssteigerung und Fachkräftegewinnung nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Zu Artikel 1 KiQuEG

§ 1 – Ziele

Die in § 1 KiQuEG genannten Ziele sind zu begrüßen. Da das Gesetz nicht den Weg über einheitliche Mindeststandards geht, ist es konsequent, die Länder entsprechend ihres individuellen Entwicklungsbedarfs zu unterstützen. Durch die Schaffung „gleichwertiger“ und nicht „gleicher“ qualitativer Standards können in diesem ersten Schritt unterschiedliche Bedarfe in den Bundesländern Berücksichtigung finden.



§ 2 – Maßnahmen (Satz 1)

Handlungsfeld 1:

„ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen, welches unter Anderem den Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme, beispielsweise durch Elternbeiträge, sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst“

Die Abschaffung von Umständen, die Eltern von der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen abhalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf die Kostenbeiträge der Eltern tritt der dbb langfristig für deren Abschaffung ein. Aber auch uns ist bewusst, dass eine überstürzte Umsetzung auf Kosten der Qualität erfolgen würde. Deswegen treten wir dafür ein, die gezahlten Elternbeiträge für die weitere Qualitätssteigerung der Kindertagesbetreuung zusätzlich zu allen Fördermitteln einzusetzen.

Zudem birgt die Verankerung dieser Maßnahmen die Gefahr, dass Landesregierungen die möglichen finanziellen Ressourcen aus diesem Gesetz nutzen, um sich durch die landesweite Abschaffung von Elternbeiträgen die Gunst der Wähler zu erkaufen. Eine solche Vorgehensweise dürfte erst möglich sein, wenn alle anderen Maßnahmen, die für das jeweilige Bundesland in Frage kommen, abgearbeitet sind.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes ist grundsätzlich zu befürworten. Der Bedarf muss sich am Bedarf der Familien – Kinder und Eltern! – orientieren, wobei auf das Kindeswohl ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss. Dabei sollen sich die Öffnungszeiten am Bildungsbedarf und am Tagesrhythmus der Kinder ausrichten. Auch darf der „Arbeitstag“ der Kinder nicht länger sein, als der der Eltern. Demnach sollte eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder in der Kindertageseinrichtung von neun Stunden täglich nicht überschritten werden.

Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen tragen natürlich wesentlich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Jedoch darf sich der – auch für die Wirtschaft wichtige – Bildungssektor nicht den Gegebenheiten der Wirtschaft mit starren Arbeitszeiten unterwerfen. Hier müssen die Arbeitgeber und Dienstherren weiterhin durch Flexibilisierung der Rahmenbedingungen ihren Anteil zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

Bei der Flexibilisierung von Betreuungsangeboten muss beachtet werden, dass die Ermöglichung von unterschiedlichen Buchungszeiten über das Jahr zu unsicheren Beschäftigungsverhältnissen führen kann. Je nach Bedarfslage vor Ort sind entsprechend möglichst regionale Lösungen anzustreben.



Handlungsfeld 2:

„einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen“

Für eine qualitativ hohe Kindertagesbetreuung ist eine angemessene personelle Grundausstattung unabdingbar. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel muss alle Aspekte der Personalbemessung einbeziehen:

- Fehlzeiten wie Urlaub, Fort- und Weiterbildung sowie Krankheitszeiten
- Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeiten (z.B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Auswertung von Beobachtungen und Erarbeitung von Bildungsprozessen, Elterngespräche, Teamsitzungen, kollegiale Beratung/Supervision, Gespräche mit anderen Institutionen etc.) (*mindestens 25 % der jeweiligen Wochenarbeitszeit*)
- Zeitkontingente für die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden, Schülerinnen und Schülern (*mindestens 1 Stunde pro Woche und Anzuleitenden*)
- Zeitkontingente für die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Berufspraktikum (*mindestens 2 Stunden pro Woche und Anzuleitenden*)
- Die Vorhaltung eines zusätzlichen und ausreichenden Vertretungspools
- Keine Anrechnung von Praktikantinnen und Praktikanten auf den Personalschlüssel

Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, der sich in der Praxis durch eine ausreichende Fachkraft-Kind-Relation abbildet, ist für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung unabdingbar. Nur wenn die pädagogischen Fachkräfte Zeit haben, eine Beziehung zu jedem einzelnen Kind aufzubauen, ist eine wirkungsvolle pädagogische Arbeit möglich.

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzentwurf zumindest in der Begründung einen Hinweis geben würde, wie ein „guter Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konkret aussieht. Für die Definition eines bundesweiten Standards für den Fachkraft-Kind-Schlüssel, der sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert, schlagen wir vor:

- U3-Betreuung: 1:3 (bei einer maximalen Gruppengröße im Gruppentyp 2 von 10 Kindern und Gruppentyp 1 von 15 Kindern)
- Ü3- Betreuung 1:7 (bei einer maximalen Gruppengröße von 20 Kindern)



Bei der Bemessung von Personalressourcen ist bei einer pädagogischen Fachkraft davon auszugehen, dass die direkte pädagogische Arbeit 58 %, die mittelbare pädagogische Arbeit 25% und Ausfallzeiten 17 % der Arbeitszeit ausmachen (Quelle: Zukunft.Kita@NRW, Hochschule Niederrhein, 5. 10).

Darüber hinaus müssen zusätzlich nach Bedarf – wie beispielsweise bei Inklusion und Integration – weitere pädagogische und therapeutische Fachkräfte tätig sein können (multiprofessionelle Teams).

Zudem muss eine Festlegung erfolgen, wie viele Fachkräfte mindestens anwesend sein müssen, um eine Gruppe nicht vorübergehend schließen zu müssen.

Überbelegungen dürfen grundsätzlich nicht zulässig sein, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel nicht wieder auszuhebeln.

Die Erledigung nicht-pädagogischer Tätigkeiten wie z.B. Reinigungsarbeiten, Essenszubereitung und allgemeine hauswirtschaftliche Aufgaben müssen durch entsprechendes hauswirtschaftliches Personal erledigt und dessen Finanzierung muss sichergestellt werden. Verwaltungstätigkeiten sind hier genauso zu berücksichtigen wie Hausmeistertätigkeiten.

Handlungsfeld 3:

„zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beizutragen“

Grundsätzlich ist die Unterstützung der Länder bei der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sinnvoll und aufgrund des Fachkräftemangels angezeigt. Hierzu gehört natürlich – wenn auch nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes – eine attraktive Bezahlung der in der Bildungs- und Erziehungsarbeit Beschäftigten. Allerdings ist die Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung, dass ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Dabei sollte das Niveau der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher generell den Mindeststandard darstellen. Für Quereinsteigende müssen entsprechende (Nach-)Qualifizierungsprogramme vorgehalten werden. Insbesondere im Hinblick auf multiprofessionelle Teams darf keine Unterschreitung des pädagogischen Qualifikationsstandards erfolgen. Bildungsarbeit kann nur von pädagogischen Expertinnen und Experten durchgeführt werden, denn „Kita-Zeit ist Bildungs-Zeit“.

Eine weitere Voraussetzung für einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard der Kindertagesbetreuung ist die kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte. Dafür müssen ausreichend Mittel vorhanden und die Zeiten für Weiterbildung bei der Personalbemessung berücksichtigt sein, damit die Fortbildung in der Praxis tatsächlich durchgeführt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsstätten die erforderlichen Kapazitäten abdecken.



Für die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und damit der Arbeitsbedingungen, wie sie u.a. durch dieses Gesetz bezweckt werden soll, ein wichtiger Meilenstein. Denn der Gesetzentwurf führt zu einer Attraktivitätssteigerung der Arbeitsplätze in der Kindertagesbetreuung. Wertschätzung des Berufes durch weitere Einkommenszuwächse und Anerkennung der pädagogischen Fachkräfte in der Gesellschaft als Teil des Bildungssystems können einen weiteren entscheidenden Anteil bei der Gewinnung von Fachkräften leisten.

Eine weitere Voraussetzung für eine gute Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit ist eine qualifizierte Fachberatung. Diese muss dauerhaft für alle Kindertagesstätten angeboten und ausgebaut werden. Zur Etablierung der Fachberatung ist die Unterstützung der Politik gefragt, so dass spezielle Studiengänge zur Ausbildung von Fachberaterinnen und Fachberatern angeboten werden können.

Handlungsfeld 4:

„die Leitungen der Kindertageseinrichtungen zu stärken“

Die Anforderungen an die Leitung einer KiTa sind in den letzten Jahren gestiegen und steigen stetig weiter. Unterstützungsleistungen und zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten für Leitungen sind daher unabdingbar.

Langfristig ist erforderlich, dass KiTa-Leitungen eine zusätzliche Qualifikation erhalten, die über die fachschulische Ausbildung hinausgeht. Zudem muss Grundvoraussetzung für die Übernahme einer Leitungsfunktion eine mehrjährige Berufserfahrung in einer KiTa sein.

Berufserfahrene Erzieherinnen und Erzieher sollten die für eine Leitung erforderlichen Qualifizierungsmöglichkeiten von ihrem Träger angeboten bekommen. Damit könnte ein Beitrag zur Sicherung der Fachkräfte in der Einrichtung geleistet werden.

Für die Stärkung der Leitungen ist zudem unbedingt erforderlich, dass für diese bei schwankenden Belegungszahlen der Besitzstand geregelt wird.

Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass Freistellungen für Leitungen ausreichend und verbindlich festgelegt werden. Für zusätzliche Aufgaben wie beispielsweise die Leitung eines Familienzentrums oder eines Sozialraumes müssen zusätzliche Zeitkontingente Berücksichtigung finden. Die Leitung sollte durch eine zusätzliche Bürokräft unterstutzt werden, die „verwalterische“ Aufgaben übernimmt, damit die Leitung sich um ihre pädagogischen Aufgaben kümmern kann (z. B. Konzeptionsentwicklung und Fortschreibung, Betreuungsausbau, Mitarbeiterführung, Qualitätsmanagement usw.)

In diesem Zusammenhang möchten wir die Einrichtung einer Bundesakademie für Leitungskräfte ansprechen, die im Kapitel 4. Erfüllungsaufwand (S. 17 des Entwurfs) erwähnt wird. Gerne hätten wir hierzu Stellung genommen, wir haben



dem Entwurf aber keine weitere Ausführungen zu Sinn und Zweck einer solchen Bundesakademie entnehmen können.

Handlungsfeld 5:

„die räumliche Gestaltung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu verbessern“

Ein ausreichendes Raumangebot und die entsprechende Gestaltung der Räume sind für alle, die sich täglich in der Kindertageseinrichtung aufhalten, Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

Für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es zudem wichtig, dass ausreichend große Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die für Pausenzeiten, Teamsitzungen und mittelbare pädagogische Arbeiten genutzt werden. Ebenso ist im Hinblick auf die Gesunderhaltung des Personals eine gute Raumausstattung in Bezug auf Lärmschutz, Mobiliar in Gruppenräumen, Außenfläche etc. erforderlich.

Für die Erledigung der schriftlichen Bildungsaufträge wie zum Beispiel Bildungs- und Beobachtungsdokumentationen ist eine zeitgemäße technische Ausstattung durch z.B. Laptops oder Tablets notwendig.

Handlungsfeld 6:

„zur Bildung, Entwicklungsförderung und Gesundheit in der Kindertagesbetreuung beizutragen“

Hier regen wir an, den Gesetzestext dahingehend zu präzisieren, dass sowohl zur Gesundheit der Kinder als auch des Personals in den Einrichtungen beizutragen ist. Dass auch das Personal beim Thema Gesundheitsförderung in den Blick zu nehmen ist, ergibt sich nur – und auch sehr knapp – aus der Begründung. Wir wünschen uns, dass die Gesunderhaltung der Beschäftigten deutlicher im Fokus steht. Durch präventive Maßnahmen müssen die klassischen Erzieher-Krankheiten wie z.B. lärmbedingte Gehörschäden oder Muskel- und Skeletterkrankungen vermieden oder abgemildert werden, damit Beschäftigte nicht während der aktiven Arbeitsphase ausfallen oder schon vor Eintritt in die Rentenphase krankheitsbedingt ausscheiden müssen.

Handlungsfeld 7:

„die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege (§22 Abs. 1. Satz 2 SGB VIII) zu fördern“

Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist zu begrüßen, eine weitergehende Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist wünschenswert. Die Kindertagespflege sollte allerdings als ergänzendes System zur Kindertageseinrichtung gesehen werden.



Handlungsfeld 8:

„die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung zu verbessern“

Unsere Mitgliedsgewerkschaft, die komba gewerkschaft, hat im November 2015 in Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung einen KiTa-Kongress zum Thema „kompetentes System“ durchgeführt. Die Ergebnisse des europäischen Forschungsprojekts „Competence Requirements in Early Childhood Education“ (CoRe) zeigen, dass eine professionelle pädagogische Praxis in den Kindertageseinrichtungen nur verwirklicht werden kann, wenn alle zuständigen Akteure und Institutionen rund um frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung zusammenwirken. Professionelles und ausreichendes Fachpersonal ist zwar eine notwendige aber keine ausreichende Voraussetzung für qualitativ gute Kitas. Es braucht mehr als das individuelle Fachwissen oder professionelle Handlungskompetenz der einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen oder KiTa-Leitungen. Alle Akteure und Institutionen auf den Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen sowie der Träger und Kitas müssen Profis sein. Ein System ist aber nicht automatisch kompetent, wenn der Einzelne kompetent ist. Vielmehr muss Kompetenz im Sinne eines Zusammenspiels, also der kontinuierlichen wechselseitigen Zusammenarbeit, zwischen allen beteiligten Akteuren und Institutionen auf jeder Ebene des Systems und zwischen den Ebenen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung praktiziert werden.

„Nur wenn 'alle an einem Strang ziehen', können Bildungs- und Betreuungsangebote in den Kitas realisiert werden, die sich an den individuellen Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen der einzelnen Kinder sowie den Betreuungsbedarfen ihrer Eltern ausrichten. Dieser Perspektivwechsel – weg von der Ebene der einzelnen Fachkraft hin zu einer ganzheitlichen Betrachtung – der die Kompetenz des gesamten Systems in den Mittelpunkt stellt, betont die zentrale Bedeutung des institutionellen, strukturellen sowie organisatorischen Rahmens des frühkindlichen Bildungssystems für die konkrete Arbeit vor Ort“ (Kathrin Bock-Famulla, Bertelsmann-Stiftung).

Handlungsfeld 9:

„inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung zu bewältigen, indem sie beispielsweise

- a) für die Bedeutung einer öffentlich verantworteten Erziehung sensibilisieren;*
- b) Zur Sicherung der Rechte von Kindern geeignete Verfahren der Beteiligung umsetzen und den Schutz der Kinder sicherstellen;*
- c) inklusive Pädagogik verankern;*
- d) Kinder mit Fluchthintergrund integrieren;*
- e) Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen;*
- f) dazu beitragen, Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen;*
- g) alltagsintegrierte Bildungsangebote stärken;*
- h) Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten oder*
- i) Schutz vor Diskriminierung verbessern“*



Die hier genannten Punkte sind zu unterstützen.

Insbesondere der zweite Satz in der Begründung zu § 2 Nr. 9 „*Es gibt Entwicklungen, die bundesweit das gesamte Praxisfeld betreffen; andere sind durch regionale und einrichtungsspezifische Perspektiven bestimmt*“ zeigt, dass gesehen wird, dass die Länder und deren Kindertageseinrichtungen individuelle Voraussetzungen und Bedarfe haben.

Es müssen nicht „alle immer Alles“ anbieten, um eine hohe Qualität bieten zu können.

§ 2 – Maßnahmen (Satz 2)

Die Priorisierung ist nachvollziehbar. Sie birgt aber die Gefahr, dass sich die Länder auf die Handlungsfelder 1 bis 3 konzentrieren und die weiteren Handlungsfelder aus dem Blickfeld geraten.

§ 3 – Handlungskonzepte der Länder

Der Ansatz, dass die Länder nach einer eingehenden Analyse ihrer Bedarfe, aus dem „Instrumentenkasten“ das für sie passende auswählen können, ist konsequent. Besonders erfreulich für uns als gewerkschaftlicher Dachverband ist, dass der Gesetzestext ausdrücklich die bei Auswahl und Analyse der Handlungsfelder zu beteiligenden Akteure – einschließlich der Sozialpartner – nennt.

Die Vorgaben hinsichtlich Transparenz (Absatz 2) sowie der Handlungs- und Finanzierungskonzepte sind zu begrüßen.

§ 4 – Verträge zwischen Bund und Ländern

Die Vorgaben für die vertragliche Gestaltung zwischen Bund und Ländern sind erfreulich verbindlich.

Die geplante Einrichtung einer Service- und Koordinierungsstelle ist ebenfalls positiv zu bewerten. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben an die Länder für Monitoring und Evaluation ist eine koordinierende Unterstützung durch den Bund unabdingbar. Soweit es der Service- und Koordinierungsstelle gelingt, die in der Begründung aufgeführte „anregende Funktion“ auszuüben, wird darin ein wichtiger Faktor liegen, um das Ziel des Gesetzes, in allen Bundesländern zu signifikanten Qualitätsverbesserungen zu kommen, zu erreichen.



§ 5 – Monitoring und Evaluation

Absatz 1:

Die Vorgaben für das Monitoring sind schlüssig.

Mit Blick auf den länderspezifischen Teil des Monitorings, in dem laut Begründung die von den Ländern ausgewählten Maßnahmen durch Datenerhebungen wie unter anderem der amtlichen Statistik oder Eltern- und Fachkräftebefragungen dargestellt werden, ist sicherzustellen, dass alle Datenerhebungen miteinbezogen werden, insbesondere die Befragungen der Fachkräfte. Wir regen daher an, in der Begründung das Wort „oder“ zwischen amtlicher Statistik und Eltern- und Fachkräftebefragungen durch das Wort „und“ zu ersetzen. Zudem müssen die Gewerkschaften als Sozialpartner Teil des Länder-Monitorings sein.

Absatz 2:

Eine Evaluierung zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes ist sinnvoll und zu unterstützen. Die Entscheidung des Bundestages darf jedoch nicht aus der Perspektive der Sinnhaftigkeit des Gesetzes getroffen werden. Vielmehr muss geprüft werden, wo eventuell nachjustiert werden muss – insbesondere bei dem vorgesehenen finanziellen Rahmen.

Artikel 2 Änderung des SGB VIII

Nr. 2 c): § 90 Abs. 3 SGB VIII neu

Als positiv kann gewertet werden, dass wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind, der Kostenbeitrag erlassen wird oder ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden soll. Kritisch zu hinterfragen sind die Aussagen, dass u.a. als Kriterien insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden sollen. Diese Bewertung vernachlässigt vollkommen die in Artikel 1 § 2 ausgewiesenen Grundsätze zur Durchführung für Maßnahmen.

Dazu zählen zum Beispiel Integration, Inklusion sowie dem Schutz vor Diskriminierung.

Hier bedarf es einer zwingenden Korrektur des Referentenentwurfes in der Hinsicht, dass diese besonderen „weichen“ Merkmale entsprechend aufgenommen und gleichberechtigt neben den bisher erfassten „harten“ Kriterien stehen müssen.

Nr. 2 c): § 90 Abs. 4 SGB VIII neu

Die klare Regelung der Elternbeitragsfreiheit für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und aus dem Asylbewerberleistungsgesetzes ist zu begrüßen.



Artikel 3 und 4 – Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

Ob die Summen, die in Artikel 3 und 4 genannt wurden, für das Vorhaben dieses Gesetzes ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden. Da die Finanzierung zunächst nur bis 2022 gesichert ist, erreicht uns aus teilen unserer Mitgliedschaft die Sorge, dass nach der geplanten Evaluierung alles wieder auf „Null“ gefahren werden könnte.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Soweit die Regelungen zum Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 ausweisen, dass zunächst alle Länder mit dem Bund Verträge abgeschlossen haben, bevor ein Land Geld für seine Maßnahmen erhält, so ist dies zu bemängeln. Verständlich ist zwar, auf diesem Wege sicherstellen zu wollen, dass wirklich alle Länder „mitziehen“. Gleichwohl sehen wir die Gefahr, dass aktive Länder und Kommunen, die sich zügig um die Evaluierung ihres Bedarfs kümmern und einen Vertrag mit dem Bund abschließen, ausgebremst werden.